

Benutzungsordnung

für die Mittagsbetreuung der Stadt Miesbach

in den Räumen der Grundschule Miesbach

Die Stadt Miesbach betreibt eine Mittagsbetreuung in den Räumen der Grundschule Miesbach, Münchner Str. 9, 83714 Miesbach. Die Mittagsbetreuung steht grundsätzlich nur für Schüler der Grundschule Miesbach zur Verfügung. Der Besuch ist freiwillig.

1. Personal

Die Stadt Miesbach stellt das erforderliche Personal zum Betrieb der Mittagsbetreuung.

2. An- und Ummeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung setzt eine schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgeberechtigten sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr und endet automatisch am Ende des Schuljahres.
- (3) Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist nur bei ausreichender Kapazität in der Mittagsbetreuung möglich.
- (4) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht.
- (5) Eine Änderung der Buchungszeiten ist nur zum 1. Februar des jeweiligen Schuljahres möglich.

3. Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadt im Einvernehmen mit den Mitarbeiter/innen der Mittagsbetreuung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die Mittagsbetreuung. Die Stadt teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den Miesbacher Grundschulern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind (Bescheinigung des Arbeitgebers ist vorzulegen);
 - b) Kinder deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - c) Kinder deren Eltern beide berufstätig sind
 - d) Nach dem Alter der Kinder (1. Klasse vorrangig)
- (3) Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt für die Grundschüler immer nur für das aktuelle Betreuungsjahr.

4. Kündigung

- (1) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei dem Träger oder den Mitarbeiter/innen der Mittagsbetreuung. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.
- (2) Während der letzten beiden Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nicht möglich. Das Betreuungsverhältnis endet automatisch am Schuljahresende. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug und damit verbundenem Schulwechsel.
- (3) Eine Wiederaufnahme im laufenden Schuljahr ist ausgeschlossen.

5. Betreuungszeiten, Ferien

- (1) Die Mittagsbetreuung erfolgt von Montag bis Freitag ab Schulschluss bis längstens 16:30 Uhr.
- (2) Der Träger ist berechtigt, die Betreuungszeiten - insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen – auch während des laufenden Betreuungsjahres zu ändern. Die Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die Betreuung der Aufsicht beginnt erst dann, wenn das Kind den Gruppenraum betritt. Die Aufsichtspflicht erlischt automatisch am Ende der gebuchten Zeitkategorie.
- (4) Während der Schulferien und an sonstigen schulfreien Tagen besteht keine Mittagsbetreuung.
- (5) Der Träger ist berechtigt, die Mittagsbetreuung zeitweilig zu schließen:
 - a) bei Krankheit oder Ausfall der Mitarbeiter/innen, wenn die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht durch sonstige Aufsichtspersonen gewährleistet werden kann;
 - b) bei ansteckenden Krankheiten nach Anordnung durch das Gesundheitsamt;
 - c) an bis zu fünf Tagen im Jahr zu Zwecken der Fortbildung und Schulung des Betreuungspersonals;
 - d) aus anderen zwingenden betrieblichen oder dienstlichen Gründen
- (6) Die Schließungszeiten werden den Eltern möglichst frühzeitig bekannt gegeben.

6. Verpflegung

- (1) In der Mittagsbetreuung wird ein warmes Mittagessen gestellt. Die Kosten belaufen sich pro Essen auf 4,00 €. In der Mittagsbetreuung wird monatlich eine Liste geführt wie viele Essen pro Monat angefallen sind. Diese werden dann einen Monat zeitversetzt mit den Gebühren abgebucht.
- (2) Für die Betreuungszeit bis 14:00 Uhr kann das Essen monatlich gebucht werden. Sämtliche Änderungen sind der Stadt oder der Mittagsbetreuung schriftlich mitzuteilen (An- und Abmeldung).
- (3) Für die Betreuungszeit bis 16:30 Uhr ist das warme Mittagessen verpflichtend.
- (4) Kann das Mittagessen bei eintretender Krankheit nicht mehr abbestellt werden, muss das Mittagessen für diesen Tag mit berechnet und bezahlt werden. Ist eine Abwesenheit des Schülers im Voraus bekannt, muss die Mittagsbetreuung darüber informiert werden um die Lieferung der Essen richtig bestellen zu können. Ist die Information nicht rechtzeitig bei den Mitarbeiter/innen eingetroffen, muss auch hier das Essen bezahlt werden bis das Mittagessen für die Zeit abbestellt werden kann.
- (5) Falls das Kind bei der Betreuungszeit bis 14:00 Uhr nicht am warmen Mittagessen teilnimmt, ist von den Personensorgeberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Kind ausreichend mit Brotzeit ausgestattet ist.

7. Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Mittagsbetreuung unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz (z.B. Masern, Windpocken, Keuchhusten, Scharlach etc. oder dem Befall von Läusen), ist die Mittagsbetreuung unverzüglich von der Art der Erkrankung zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Mitarbeiter/innen der Mittagsbetreuung können die Wiedermittagsbetreuung des Kindes zum Besuch der Mittagsbetreuung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig machen.
- (4) Personen die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.

8. Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Stadt

- (1) Ein Kind kann vom Träger nach einer Frist von 3 Betreuungstagen vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Kind innerhalb der letzten beiden Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
 - b) das Kind innerhalb des laufenden Schuljahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Vertrages oder der Benutzungsordnung verstoßen haben, bzw. die vereinbarte Buchungszeit überzogen haben;
 - d) die Personensorgeberechtigten mit Ihren Zahlungsverpflichtungen 2 volle Monate im Rückstand sind;
 - e) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Das Kind kann vom Betreuungspersonal mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten fortgesetzt oder schwerwiegend den Ablauf der Mittagsbetreuung erheblich stört oder wenn es sich oder andere Kinder gefährdet; für einen mehrtägigen oder dauerhaften Ausschluss ist der Träger zuständig.
- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist, oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. Punkt 7 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

9. Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr entspricht dem Schuljahr.

10. Gebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung Gebühren. Die aktuell gültigen Gebühren sind Bestandteil der Benutzungsordnung (siehe Anlage 1).
- (2) Für den Monat September besteht eine 50%ige Ermäßigung der Gebühren für die Mittagsbetreuung.
- (3) Für Geschwisterkinder (zweites und jedes weitere Kind) gewährt die Stadt Miesbach eine Zweitkinderermäßigung auf die Grundgebühr.
 - a) Bei einer Betreuungszeit bis 14:00 Uhr pro Tag 3,00 € Ermäßigung.
 - b) Bei einer Betreuungszeit bis 16:30 Uhr pro Tag 6,00 € Ermäßigung.
- (4) Die Ermäßigung gilt nicht für das Spielgeld.

11. Sonstige Vereinbarungen

- (1) Bei mutwilliger Zerstörung vom Eigentum der Mittagsbetreuung (Spielsachen, Materialien) sind die Personensorgeberechtigten zum Ersatz verpflichtet.
- (2) Werden die Abholzeiten nicht eingehalten, können die Mitarbeiter/innen der Mittagsbetreuung Strafzahlungen festsetzen (pro Verstoß 10,00 €). Bei wiederholtem nicht Einhalten der Abholzeiten ist ein Ausschluss aus der Mittagsbetreuung möglich.

12. Haftungsausschluss

Für mitgebrachte Gegenstände (Spielzeug, Schmuck, Kleidung, Brille etc.) wird keine Haftung übernommen.

13. Inkrafttreten

Die vorstehende Mittagsbetreuungsordnung tritt ab dem Schuljahr 2016/2017 in Kraft.

Wir wünschen uns, im Interesse ihres Kindes, eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Miesbach, den 11.07.2016

Stadt Miesbach



Ingrid Pongratz

1. Bürgermeisterin

Anlage 1 Gebühreninformation

Anlage 1

Gebühreninformation für die Mittagbetreuung

Betreuungszeit bis 14:00 Uhr

(Monatsgebühr)

1 x pro Woche	25,00 €
2 x pro Woche	30,00 €
3 x pro Woche	35,00 €
4 x pro Woche	40,00 €
5 x pro Woche	45,00 €

Betreuungszeit bis 16:30 Uhr

(Monatsgebühr)

1 x pro Woche	30,00 €
2 x pro Woche	45,00 €
3 x pro Woche	60,00 €
4 x pro Woche	75,00 €
5 x pro Woche	90,00 €

Mittagessen in der Mittagsbetreuung

Pro Essen fallen Kosten i.H.v. 4,00 € an.

Zusätzlich wird ein pauschales Spielgeld i.H.v. 5,00 € pro Monat erhoben.